



Stadt Wolfratshausen

Verordnung ortsrechtlicher Vorschriften in der Stadt Wolfratshausen (Ortsverordnung)

Aufgrund der Art. 18 Abs. 1, 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.82 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des LStVG vom 10.06.92 (GVBl.S.152), des Art. 14 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.92 (GVBl.S.42) und des Art. 51 Abs. 4 und 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16.07.86 (GVBl.S.135) erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende

Verordnung

Schutz vor unnötigen Störungen

§ 1

Geräuschvolle Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle Vergnügungen in nicht geschlossenen Räumen die geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Lärm erheblich zu beeinträchtigen, dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie erlaubnis- oder anzeigepflichtig sind oder nicht, nach 22.00 Uhr nicht stattfinden bzw. an Sonn- und Feiertagen nicht vor 10.00 Uhr, an den übrigen Tagen nicht vor 9.00 Uhr beginnen.
- (2) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte dürfen nach 22.00 Uhr nur benutzt werden, wenn dadurch keine Belästigung der Allgemeinheit oder Nachbarschaft durch Lärm eintritt.
- (3) Zur Vermeidung von Härten kann die Stadt im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn dadurch die öffentliche Ruhe nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 2

Ruhestörende Hausarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten dürfen nur Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.
An Samstagen sind diese Arbeiten von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.

- (2) Unter Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden Arbeiten zu verstehen, gleichwohl ob sie im Haus selbst oder im Hof oder im Garten vorgenommen werden. Zu den Hausarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen: Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen, Hacken von Holz und Hobby- bzw. Heimwerkerarbeiten wie Bohren, Hämmern, Sägen.

§ 3 Ruhestörende Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Gartenarbeiten dürfen nur Montag mit Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgeführt werden.
An Samstagen sind diese Arbeiten in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.
- (2) Zu den Gartenarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen: Betrieb von lärm erzeugenden Gartengeräten, z.B. Rasenmäher, Motorpumpen und dergleichen.

§ 4 Bußgeldbestimmungen

Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 - 3 der Verordnung zuwiderhandelt.

Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit

§ 5 Hundehaltung

- (1) Große Hunde müssen in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- und Parkanlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit erheblichem Fußgängerverkehr an einer reißfesten Leine - keine Laufleine - gehalten werden. Maulkorbzwang kann durch Einzelanordnung festgesetzt werden.
- (2) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 Zentimeter. Dazu gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (3) Sog. "Kampfhunde" sind im gesamten Gebiet der Stadt Wolfratshausen außerhalb der umfriedeten Privatgrundstücke an einer reißfesten Leine - keine Laufleine - zu halten. Maulkorbzwang kann durch Einzelanordnung festgesetzt werden.

- (4) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG). Dies sind lt. Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 der Regierung von Oberbayern derzeit Pitbull, Bandog, American Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu, Bullmastiff, Bullterrier, Dog Argentino, Bordeauxdogge, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Neopolitano, Rodesian Ridgeback. Sollten durch Änderung der genannten Verordnung der Regierung von Oberbayern weitere Rassen hinzugefügt oder gestrichen werden, so gilt dies auch für diese Verordnung der Stadt Wolfratshausen.
- (5) Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
- (6) Von den Regelungen der Absätze 1 und 3 sind ausgenommen:
- a) Blindenführhunde;
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz;
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
 - d) Hunde, die eine für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (7) Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften nach Abs. 1,3 und 5 zuwiderhandelt.

§ 6

Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen

- (1) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze dürfen nicht über das nach den Umständen unvermeidbare Maß hinaus verunreinigt werden.
- Insbesondere ist verboten:
- a) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die Notdurft zu verrichten;
 - b) Gehwege und Kinderspielplätze durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Papier, Büchsen, Flaschen, Obst- und Speisereste oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder fallen zu lassen;
 - d) auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze Flüssigkeiten wie Jauche, Schmutzwasser oder sonstige Abwässer zu leiten oder abfließen zu lassen.
- (2) Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über solche Grundstücke erschlossen werden (Hinterlieger) und die zur Nutzung dinglich Berechtigten, haben an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen Gehbahnen auf eigene Kosten zu reinigen.
- Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

Wasserabflussrinnen, Wassereinlässe, Straßenböschungen und Straßengräben gehören zu den öffentlichen Straßen und sind ebenfalls zu reinigen. Die Wasserabflussrinnen und Wassereinlässe sind laufend freizuhalten, damit Regen- und Schneewasser ungehindert abfließen kann.

- (3) Wer öffentliche Straßen über das durch den Gemeingebrauch bestimmte Maß hinaus, insbesondere durch Bauarbeiten, Auf- oder Abladen von Schutt und dergleichen oder durch den Betrieb stehender oder fliegender Verkaufsanlagen für Obst, Gemüse, Eis und ähnliches verunreinigt, ist verpflichtet, sie unverzüglich zu reinigen. Neben dem Verursacher der Verunreinigung ist der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führenden Arbeiten ausgeführt werden, verpflichtet, für die Beseitigung der Verunreinigung zu sorgen.
- (4) § 7 Abs. 3 des Fernstraßengesetzes, Art. 16 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und die Bestimmungen des Abfallrechtes bleiben unberührt.
- (5) Mit Geldbuße kann nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG belegt werden, wer den Vorschriften in Abs. 1 - 3 zuwiderhandelt.

Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit

§ 7

Sicherungspflichtige

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), haben die Gehbahnen zur Winterszeit nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Kosten zu sichern. Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (2) Die Sicherungspflicht tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie für den gleichen Abschnitt der Gehbahn verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die nach Abs. 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; dies gilt auch für Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 2.

§ 8

Inhalt der Sicherungspflicht

- (1) Die Verpflichteten haben die Gehbahn bei Schnee, Schneeglätte oder Glatteis in sicherem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zwecke haben sie an Werktagen von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - a) die Gehbahnen soweit wie möglich von Schnee oder Eis freizuhalten;
 - b) bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln ausreichend zu bestreuen, sobald und so oft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von umweltfreundlichem Tausalz zulässig.

Die erstmalige Räumung muss an Werktagen bis spätestens 07.30 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 08.30 Uhr abgeschlossen sein.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird.
- (3) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf einer tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.

§ 9

Räumliche Abgrenzung

- (1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfasst den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Gehbahnmitte bilden.
- (2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfasst den nach Abs. 1 zu sichernden Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstückes, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehbahnabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vorgrenze des Hinterliegergrundstückes, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehbahnabschnitt der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnittes ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann die Stadt den zu sichernden Gehbahnabschnitt abweichend von Abs. 1 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht. Eine solche Festlegung kommt insbesondere bei Hammergrundstücken in Betracht.

- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn das Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße angrenzt.

§ 10 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bundesstraßen. Hierzu gehören insbesondere auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen im Sinne dieser Verordnung sind
- a) für den Fußgängerverkehr bestimmte, der Fahrbahn angrenzende Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege);
 - b) die von den Fußgängern benützten Teile am Rande öffentlicher Straßen in der erforderlichen Breite, wenn kein Gehweg nach a) besteht.
- (3) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 - 9 können nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG mit Geldbuße geahndet werden.

Sonstige Vorschriften

§ 12 Öffentliche Anschläge

- (1) Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, dürfen nur an den hierfür vorgesehenen öffentlichen Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln oder gemäß der Sondernutzungssatzung genehmigten Plakatständer oder ähnlicher Einrichtungen, Wahlplakate und Wahlwerbungen außerdem an den von der Stadt jeweils vor den Wahlen aufgestellten Plakattafeln angebracht werden. Verkehrsinseln, den fließenden Verkehr regelnde Verkehrszeichen und ähnliches sind von Plakatständern freizuhalten.

- (2) Dies gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung.
- (3) Wer vorsätzlich oder Fahrlässig der Vorschrift des Abs. 1 zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

§ 13 Fliegende Verkaufsanlagen

- (1) Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen.
- (2) Das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen ist an folgenden Orten außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze untersagt:
 - a) im Ober -und Untermarkt
 - b) beiderseits der Johannisgasse
 - c) am Hatzplatz (Barbezieuxstraße, Am Bach)
 - d) Johannisplatz
 - e) Seilergassl
 - f) Am Loisachufer
 - g) Beuerberger Straße
 - h) Königsdorfer Straße
 - i) Sauerlacher Straße
 - j) Am Floßkanal
 - k) Bahnhofstraße
 - l) Steghiaslweg
- (3) Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird. Die Genehmigung bedarf der Schriftform und ist stets widerruflich. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen und zeitlich begrenzt erteilt werden.
- (4) Art. 92 der BayBO bleibt unberührt.
- (5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Abs. 2 zuwiderhandelt, kann nach Art. 29 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung zur Sicherung der Gehbahnen zur Winterszeit vom 01.07.1986 und die Verordnung zur Bekämpfung unnötigen Lärms vom 01.01.1980 außer Kraft.

Wolfratshausen, den 23.10.1996

gez.

Finsterwalder
1. Bürgermeister